



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
 Rat

am:  
 22.11.2017

TOP:      Status:  
 10.      öffentlich

### Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Südlohn

#### 1. Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr ist zur Abschmelzung der Rücklage zum 01.01.2014 von 1,33 € auf 0,93 € und zum 01.01.2015 nochmals auf 0,65 € gesenkt worden. In der kostenrechnenden Einrichtung war eine Rücklage entstanden, die in den kommenden Jahren abgebaut werden musste.

Wie bereits bei der Kalkulation für das Jahr 2017 (VL 128/2016) mitgeteilt, wird diese Rücklage zum 31.12.2017 aufgebraucht sein. Sie hatte zum 31.12.2015 einen Stand von 29.174,53 €.

In 2017 wird eine höhere Rücklagenentnahme als geplant erfolgen. Zwar sind die Gesamtaufwendungen niedriger als geplant, dadurch ergeben sich jedoch auch geringere Erstattungsbeträge aus den anderen Produkten. Dieser Effekt wird auch deutlich, wenn man das Ergebnis 2016 und die Kalkulation 2017 vergleicht: Die Steigerung der Personalaufwendungen hängt mit den Aufwendungen für den Winterdienst zusammen. Hierfür werden zunächst 5 % der Arbeitsstunden der Gemeindearbeiter einkalkuliert. Die Endabrechnung erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Stunden. In allen Winterdienstaufwendungen sind zunächst auch Aufwendungen für den Außenbereich enthalten, die wiederum im Rahmen der internen Verrechnung ausgeglichen werden. Dementsprechend ist auch der Ertrag für die Erstattungen anderer Produkte in der Kalkulation für 2017 wesentlich höher als im Betriebsergebnis 2016. Saldiert bedeutet dies für den Gebührenhaushalt, dass diese Effekte sich nahezu ausgleichen.

Bei annähernd gleichbleibenden Aufwendungen und dem Wegfall des Ertrags aus der Rücklagenauflösung steigt der Gebührenbedarf. Daher ist ab 2018 die Anhebung der Gebühr erforderlich.

Die Entwicklung ergibt sich wie folgt:

<b>I. Erträge</b>	Ergebnis 2016	Kalkulation 2017	2017 vorl.	Kalkulation 2018
a) Gebühren	27.619,82 €	27.650,07 €	27.635,71 €	47.470,45 €
Entnahme Rücklage		15.648,96 €	18.029,60 €	0,00 €
b) Erstattung anderer Produkte	18.909,85 €	33.338,73 €	30.298,41 €	31.747,29 €
Gemeindeanteil (15 %), Außenbereich, eigene Grundstücke				
c) Gesamterträge	58.698,23 €	76.637,77 €	75.949,37 €	79.217,74 €

<b>II. Aufwendungen</b>	Ergebnis 2016	Kalkulation 2017	2017 vorl.	Kalkulation 2018
a) persönl. Ausgaben	9.428,60 €	24.600,00 €	24.600,00 €	25.500,00 €
b) Sächliche Kosten	383,04 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €
c) Straßenreinigung	33.270,98 €	33.383,93 €	33.096,13 €	33.139,58 €
d) Kehrgutcontainer (Zinsen und Afa)	659,35 €	573,40 €	584,88 €	561,92 €
e) Winterdienst	14.956,43 €	17.660,43 €	17.259,84 €	18.572,61 €
f) Rücklagenzuführung				1.023,63 €
g) Gesamtaufwendungen	58.698,24 €	76.637,77 €	75.949,36 €	79.217,74 €

<b>III. Entwicklung der Rücklage</b>				
Gesamteinnahmen ohne Rücklage	46.529,67 €		57.919,77 €	79.217,74 €
Gesamtausgaben ohne Rücklagenzuf.	58.698,24 €		75.949,37 €	78.194,11 €
Entnahme Rücklage	12.168,56 €		18.029,60 €	-1.023,63 €
Rücklage neu	17.005,96 €		-1.023,63 €	0,00 €

Es ergeben sich folgende neuen Gebührensätze:

	Anzuset- zen	Gebührensatz	
		alt	neu
Anliegerstraßen (Gewichtung 100 %)	30,542 km	0,65 €	1,12 €
Innerörtliche Straßen (Gewichtung 90 %)	9,278 km	0,58 €	1,00 €
Überörtliche Straßen (Gewichtung 80 %)	2,751 km	0,52 €	0,89 €

Die neue Gebühr liegt somit noch unter dem Niveau von 2013. Bei einer durchschnittlichen Frontlänge von 20 m an einer Anliegerstraße beträgt die Erhöhung für das Jahr 9,40 €.

## **2. Sonstige Änderungen der Straßenreinigungssatzung**

Der Städte- und Gemeindebund hat eine neue Mustersatzung für die Straßenreinigung herausgegeben. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind größtenteils redaktionelle Umformulierungen bzw. Klarstellungen entsprechend ergangener Rechtsprechung. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Es wurde festgestellt, dass im Straßenverzeichnis für die Drosselstraße in Spalte 7 (Anzahl der Reinigungen) kein Kreuz enthalten ist. Dies wird ergänzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist so zu führen, dass das Ergebnis den gemeindlichen Haushalt nicht belastet. Defizite und Überschüsse sind innerhalb von 4 Jahren abzubauen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Satzung zur 6. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Südlohn  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

### **Art 1**

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

In Abs. 2 Satz 3 wird der Zusatz „auf den Fahrbahnen und Gehwegen“ gestrichen.

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

**Art. 2**

In § 2 Abs. 1 wird hinter „anliegenden“ des Wort „Straßenverzeichnis“ nach „Umfang“ werden die Wort „und Zeitraum“ eingefügt.

**Art. 3**

In § 3 Abs. 3, Satz 2 werden nach „unverzüglich“ die Worte „unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen“ eingefügt.

**Art. 4**

In § 4 Abs. 2 werden nach „Zu- und Abgang“ klarstellend die Worte „zu den Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.

In § 4 Abs. 4 wird hinter „20.00 Uhr“ „(sonn –und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr)“ eingefügt.

**Art. 5**

§ 6 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,12 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,00 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,89 €

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

**Art. 6**

§ 9 erhält folgenden Absatz 2:

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**Art. 7**

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Art. 8**

Im Straßenverzeichnis wird für die Drosselstraße in Spalte 7 ein Kreuz eingetragen.